

**Benutzungsordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus Bempflingen
vom 7. November 1977**

§ 1

Allgemeines

- I. Das Dorfgemeinschaftshaus dient
 1. im Bereich der Mehrzweckhalle einschl. Kraftsportraum (nachstehend Halle genannt)
 - a) dem Turn- und Sportunterricht der hiesigen Schulen,
 - b) dem sportlichen Übungsbetrieb der hiesigen Vereine und Vereinigungen,
 - c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - d) der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
 - e) der Durchführung von sonstigen Veranstaltungen, sofern der regelmäßige Betrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
 2. Im Bereich der Veranstaltungsräume und des Foyers
 - a) den örtlichen Vereinen und Vereinigungen für Übungszwecke, kulturelle und sonstige Veranstaltungen und Versammlungen,
 - b) der Abhaltung von Sitzungen, Familienfeiern und Ausstellungen.
 3. Im Bereich der Unterkellerung im Untergeschoss für Ausstellungen des Kleintierzuchtvereins sowie Veranstaltungen, die in der Halle und den Veranstaltungsräumen nicht abgehalten werden können.
- II. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle oder den Veranstaltungsräumen aufhalten. Mit dem Betreten des Dorfgemeinschaftshauses unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.
- III. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde Bempflingen haben in jedem Fall Vorrang vor anderen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Verwaltung und Oberaufsicht über das Dorfgemeinschaftshaus liegt bei der Gemeindeverwaltung. Die Benutzer sind an deren Weisungen gebunden.

2. Der Hausmeister ist von der Gemeinde ermächtigt, die laufende Aufsicht und Wartung des Dorfgemeinschaftshauses vorzunehmen. Er ist bei allen seinen Handlungen, Bevollmächtigter der Gemeindeverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Falle zu befolgen.
3. Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter behält sich das Recht vor, jederzeit die Übungsstunden bzw. Veranstaltungen der Schulen, Vereine und sonstigen Personen zu besuchen.
4. Bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Schule, Vereine und Vereinigungen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter, die Vereinsvorstände bzw. die der Gemeindeverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung; sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt.
5. Wünsche, Beschwerden und Anregungen der Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses nimmt der Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.
6. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zum Dorfgemeinschaftshaus zeitweise zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Dorfgemeinschaftshauses zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

§ 3

Unterrichts- und Übungsbetrieb

1. Wenn das Dorfgemeinschaftshaus nicht für gemeindeeigene oder andere Zwecke benötigt wird, steht es für den Turn- und Sportunterricht der Schulen und für den Übungsbetrieb der Vereine wie folgt zur Verfügung:
 - a) Den Schulen montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr
 - b) den Vereinen und weiteren Benützern grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr.
 - c) Sind samstags oder sonntags keine größeren Veranstaltungen, wird das Dorfgemeinschaftshaus auch an Samstagen Vereinen für den Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt. Der Übungsbetrieb an solchen Tagen bedarf jedoch einer besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindeverwaltung kann von lit. a) bis lit. c) Ausnahmen zulassen.
2. Die Benutzungszeiten der Schule werden mit dem Schulleiter abgestimmt und in einem Benutzungsplan festgehalten.

3. Der Benutzungsplan für die Vereine wird von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. Er ist für die Benutzer verbindlich und genau einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Benutzungsplan entscheidet der Gemeinderat.
4. Die Benutzungspläne werden in der Halle angeschlagen.
5. Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig hiervon zu verständigen.
6. Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen. Der Übungsbetrieb in der Halle und in den Veranstaltungsräumen muss bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein. Die verantwortlichen Übungsleiter haben jede Benutzung mit Angabe der Zeitdauer, des Namens des Vereins und der Anzahl der Teilnehmer in dem aufliegenden Benutzungsbuch einzutragen. Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.
7. Nach Beendigung des Übungsbetriebs um 22.00 Uhr können in den Veranstaltungsräumen und im Foyer durch den Hausmeister mit dessen Einverständnis noch Getränke ausgeschenkt und in geringfügigem Umfang Speisen verabreicht werden. Spätestens um 24.00 Uhr muss das Dorfgemeinschaftshaus jedoch geräumt sein.

§ 4

Veranstaltungen

1. Die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses für sportliche, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen ist mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Das Dorfgemeinschaftshaus darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Liegen für den gleichen Tag mehrere Benutzungsanträge vor, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Örtliche Veranstalter haben Vorrang.
2. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.
3. Die Gemeindeverwaltung kann die Gestellung einer Sicherheits- (Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswache verlangen. Diese ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiwilligen Feuerwehr Bempflingen und beim Deutschen Roten Kreuz – Bereitschaftsgruppe Neckartenzlingen -, zu beantragen.
4. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
5. Je nach dem vorliegenden Bedürfnis ist der Veranstalter berechtigt, im Dorfgemeinschaftshaus die Bühne, das Foyer mit Garderobe, die WC im Foyer, die Küche und alle notwendigen Geräte wie Tische, Stühle, Küchengeschirr usw. zu benutzen.

6. Sofern der Veranstalter eine Bewirtschaftung wünscht, hat er für eine geordnete und leistungsfähige Wirtschaftsführung zu sorgen. Die in der Küche befindlichen Geräte werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister dem Veranstalter übergeben; sie sind nach Beendigung in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben. Der Wert von verlorengangenen bzw. beschädigten Geräten ist vom Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen.
7. Auf Wunsch kann durch die Gemeinde eine mobile Vorbühne zur Verfügung gestellt werden. Auf- und Abbau dieser Vorbühne erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde.
8. Die Bestuhlung und Betischung ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zugelassen. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Die Aufstellung der Tische und Stühle hat im Regelfall durch den Veranstalter zu erfolgen. Die Aufstellung durch den Hausmeister bedarf dessen vorheriger Zustimmung.
9. Die Garderobe wird dem Veranstalter durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt; die Bedienung derselben ist diesem überlassen. Sofern die Garderobe ständig vom Veranstalter beaufsichtigt ist, besteht von Seiten der Gemeinde eine Garderobenversicherung.

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Das Dorfgemeinschaftshaus wird den hiesigen Schulen und Vereinen und Vereinigungen, die dem Veranstaltungsring Bempflingen angehören, zum Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen.
2. Anlässlich von Sonderveranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art sind die aus der Gebührenordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit in der Halle und in den Veranstaltungsräumen

1. Die Räume und Einrichtungen der Halle und der Veranstaltungsräume mit den Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.
2. Verboten sind während des in § 1 I lit. a) bis c) genannten Unterrichts- und Übungsbetriebs sowie bei der Durchführung von sonstigen sportlichen Veranstaltungen
 - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Halle mit Ausnahme des Foyers,

- b) der Genuss von alkoholischen Getränken mit Ausnahme der Veranstaltungsräume und des Foyers bei sportlichen Veranstaltungen,
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) der Gebrauch von Lärminstrumenten.
3. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in der Halle nicht erlaubt. Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken derselben auf dem Boden ist streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift ist vom Veranstalter besonderes Augenmerk zu richten.
4. Besonderer Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung bedürfen
- a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
 - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
 - c) das Anbringen von Plakaten und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Bereich des Dorfgemeinschaftshauses mit Ausnahme von Hinweisen auf Veranstaltungen und den Übungsbetrieb im Einvernehmen mit dem Hausmeister.
5. Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benützt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen und Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Nebenräume.
- Das Betreten des Dorfgemeinschaftshauses mit Schuhen oder Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist untersagt.
6. Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren in der Halle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet. Gewichtheben ist im Kraftsportraum zugelassen.
7. Der Trennvorhang in der Halle steht bei Bedarf zur Verfügung. Er darf nur vom Hausmeister bedient werden.
- Auch alle anderen technischen Einrichtungen werden nur vom Hausmeister bedient. Nach einer besonderen Einweisung können sie auch von anderen Personen bedient werden.
8. Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Übergebührlich langes Duschen und mutwilliges Spritzen ist untersagt. Außerhalb des Übungsbetriebs ist die Benutzung der Duschen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Hausmeister zugelassen.
9. Nach den einzelnen Veranstaltungen sind die benützten Räume in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Kücheneinrichtung und die Küche selber ist vom Veranstalter vollständig zu reinigen. Die Putzmittel werden von der Gemeinde gestellt.

§ 7

Benutzung der Turngeräte

1. In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden.
Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.
2. Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss der Hausmeister zur Aufstellung zugezogen werden.
3. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
4. Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen.
5. Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Hausmeister bzw. Lehrer oder Übungsleiter.
6. Kleingeräte, Bälle usw., die in Geräteschränken verwahrt werden, gibt grundsätzlich der Hausmeister bzw. der jeweilige Lehrer oder Übungsleiter aus. Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz verbracht werden.

§ 8

Ferienregelung

Die Halle und die Veranstaltungsräume bleiben während der Sommerferien geschlossen. Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Das Dorfgemeinschaftshaus kann außerdem an einzelnen Tagen (z.B. wegen besonderer Veranstaltungen der Gemeinde) oder auf bestimmte Zeit (Großreinigung) für die Benutzung gesperrt werden.

§ 9

Haftung

1. Die sportliche Betätigung in der Halle und im Kraftsportraum geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und

Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde bzw. die Gemeindeverwaltung kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.

3. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.

§ 10

Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Schlussvorschriften

1. Eine Fertigung der Benutzungsordnung kann jedem Verein oder Veranstalter ausgehändigt werden.
2. Die Benutzungsordnung gilt auch für Schulen, soweit sich nicht Einzelbestimmungen ausschließlich auf Vereine oder andere Veranstaltungen beziehen.
3. Diese Benutzungsordnung tritt mit Inbetriebnahme des Dorfgemeinschaftshauses in Kraft.
4. Die Benutzungsordnung wird im Dorfgemeinschaftshaus angeschlagen.